

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Der Krieg und die sozialen Pflichten. I</b>	521	<b>Rechtsfragen. Arbeitsvertrag und Krieg</b>	526
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitslosigkeitsmaß-</b>	523	<b>Privatversicherung. Krieg und Volksfürsorge</b>	526
<b>nahmen während des Krieges</b>	523	<b>Genossenschaftliches. Genossenschaftliche Kriegsunter-</b>	528
<b>Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften</b>	523	<b>stützung</b>	528
<b>Kongresse. Der belgische Gewerkschaftskongress. — Aus</b>	524	<b>Mitteilungen. Quittung der Generalkommission</b>	528
<b>der französischen Gewerkschaftsbewegung</b>	524		

### Der Krieg und die sozialen Pflichten.

I.

Wenn wir bisher gewöhnt waren, den Krieg lediglich unter dem Gesichtswinkel der gesellschaftszerstörenden Kräfte zu betrachten und ganz besonders von einem künftigen drohendem Weltkrieg nur die eine Vorstellung hatten, daß er die Auflösung alles Bestehenden bedeute, so haben die Tatsachen uns eines anderen belehrt. Der Krieg schafft Situationen, die nicht gesellschaftsauflösend, sondern in hohem Maße gesellschaftsfördernd wirken, die in allen Volksschichten in ganz ungeahntem Maße soziale Kräfte wecken und sozialfeindliche Bestrebungen eliminieren. Sie wirken nicht zerlegend, sondern einigend und stellen ein großes, einheitliches Volksganzes her, das von dem gleichen Selbsterhaltungsinteresse, von demselben Drang, sich zu behaupten und siegreich durchzusetzen, befeuert wird. Ob man solche Kriege als populäre Kriege, Volkskriege, nationale Erhebungen bezeichnet, erscheint unwesentlich. Wesentlich dagegen ist, daß die Notwendigkeit oder Unabwendbarkeit einer Entscheidung durch die Waffen von allen Volksschichten in gleichem Maße erfaßt und anerkannt wird und daß der Krieg als eine nationale Pflicht empfunden wird, der sich kein Wehrfähiger entziehen darf, ohne sich an der Gesamtheit zu verjüngen.

In diesem Stadium ist aber der Krieg eine Angelegenheit des ganzen Volkes, und er ist wie kaum irgendein anderes Ereignis geeignet, sozialistisch zu wirken. Vor der schweren Gefahr der feindlichen Gewalten treten alle anderen Fragen des inneren nationalen Lebens zurück. Der Krieg im Frieden, der wirtschaftliche Krieg des freien Wettbewerbs, der Kampf aller gegen alle, der Kampf von Klasse gegen Klasse verstummen, solange äußere Feinde das Gemeinwesen bedrohen. Die höhere Einheit, das nationale Gesamtinteresse ist das Band, das alle zusammenkettet. Diese Einheit fordert jedoch die unbedingte Hingabe an das kämpfende Vaterland, die weitgehendste Solidarität aller Volksgenossen und die uneigennützigste Förderung alles dessen, was die Widerstandskraft und Selbsterhaltungskraft der eigenen Nation stärkt. Privater Eigennutz wird in diesen Tagen als ein Verbrechen

an der Nation, als „unpatriotisch“ gebrandmarkt, und es steckt ein gewaltiges Stück Kraft in dieser Sozialmoral eines Volkes, das sich seiner Haut wehrt und hundertmal empfindlicher als sonst gegen alles ist, was seine Schlagfertigkeit stört. Ein Volk im Kriege muß sozialistisch empfinden, aber auch sozialistisch denken und handeln, besonders ein Volk, das die allgemeine Wehrpflicht zur Grundlage seiner Selbsterhaltung gemacht hat. Sozialistisch denken — das heißt: sich bewußt sein, daß nicht die privaten Interessen und Vorteile der einzelnen den Sieg der Nation gewährleisten, sondern daß nur das Aufgehen des einzelnen im Gesamtwohl dem Volke die Rückenkräfte verleiht, mit seinen Feinden fertig zu werden. Sozialistisch handeln — das heißt: das Bewußtsein sozialer Pflichterfüllung dergestalt zur einmütigen Tat werden lassen, daß alle gemeinschädlichen Auswüchse egoistischer Interessen unterdrückt werden, die soziale Pflichterfüllung organisieren! Organisation ist die Seele jeder nationalen Verteidigung. Was wäre der Krieg ohne Organisation? Man mag die Ueberlegenheit der Befestigung, der Waffen, der körperlichen oder geistigen Konstitution, der Verpflegung, die Hunderte von Vorzügen, die jedes Volk über seine Gegner zu besitzen wähnt, rühmen, — im Kriege siegt allein das Volk, das die beste Organisation hat und sie zu meistern versteht. Und besonders in diesem Kriege offenbart sich die Ueberlegenheit der deutschen Organisation in allen Zweigen der Kriegskunst und auf allen Schauplätzen des Krieges. Eine ungeheure Organisationsarbeit offenbart sich in der Bewaffnung, Bekleidung und Mobilmachung der Truppen, in der Dirigierung dieser Massenheere, in der Lebensmittelversorgung, in den Einrichtungen der Feldpost und Verwundetenpflege. Trotz der Verzögerung der deutschen Mobilmachung klappte alles so vorzüglich, daß die Schlagfertigkeit der deutschen Truppen gleich von Anfang an gesichert war. Deutschland ist nicht umsonst das Land der hochentwickeltesten Organisationen auf allen Gebieten des Lebens. Organisation bedeutet Steigerung der gesellschaftlichen Kräfte durch Einfügung der persönlichen in gemeinsame Interessen und Unterordnung der einzelnen

des eingezogenen Vaters die Mutter anzugeben ist. Der Richter hat dies von Amts wegen zu beachten und, wenn er einen Fehler hierbei feststellt, eine solche Klage abzuweisen.

## Arbeiterversicherung.

### An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen.

Zahlreiche an uns ergehende Anfragen veranlassen uns zu nachstehender Veröffentlichung. Wir bitten, bei der Ausfertigung und Rechtsverfolgung danach zu handeln.

1. Der § 214 A.V.O. findet auch Anwendung auf die Eingezogenen, da die Löhnung des Soldaten kein Entgelt, keinen Erwerb darstellt.

2. Die Erwerbung der freiwilligen Mitgliedschaft zu empfehlen. Dort, wo sie nur dazu dienen soll, um den Eingezogenen nach der Rückkehr in die Heimat die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu sichern, genügt die Anmeldung und einmalige Beitragsleistung.

3. Dort, wo die freiwillige Mitgliedschaft aufrechterhalten wird, haben die Krankenkassen den Eingezogenen in Krankheitsfällen Krankengeld und eventuell den Hinterbliebenen Sterbegeld zu zahlen. Das gilt auch bei Erkrankungs- und Todesfällen im Ausland.

4. Eingezogenen, auf die der § 214 Anwendung findet, ist Krankengeld und Sterbegeld gleichfalls zu zahlen. Der Anspruch besteht aber u. E. nur für im Inland Erkrankte.

5. Die von der Heeresverwaltung engagierten Schanzarbeiter sind gegen Krankheit, Invalidität und Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Verletzungen durch feindliche Truppen.

6. Eine Tätigkeit der Schanzarbeiter im Ausland bedingt gleichfalls die Versicherungspflicht, da es sich um die Ausstrahlung eines inländischen Betriebs ins Ausland handelt. Das gleiche gilt für andere Arbeiter, die zur Unterstützung der Aktionen der Heeresleitung ins Ausland geschickt werden, z. B. für deutsche Arbeiter, die in den jetzt unter deutscher Leitung stehenden belgischen Munitionsfabriken tätig sind.

Das Centralarbeitssekretariat.

## Kartelle und Sekretariate.

### Gewerkschaftshäuser als Kriegslazarette.

Außer den Gewerkschaftshäusern von Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Halle und Leipzig haben auch diejenigen von Dortmund, Stuttgart (Metallarbeiterheim) und Magdeburg (Luisenpark) ihre Räume zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt.

## Mitteilungen.

### An die Mitglieder der Unterstützungsvereinigung.

Der Vorstand und Ausschuss der Unterstützungsvereinigung sah sich veranlaßt, im Hinblick auf die besonders hohen Ansprüche, die durch den Krieg unserer Unterstützungsvereinigung auferlegt werden können, folgenden Beschluß zu fassen:

1. Die Mitgliedschaft ruht für die zum Heere Eingezogenen.

2. Die Einziehung zum Heere berechtigt nicht zum Austritt aus der Unterstützungsvereinigung; desgleichen muß den gegenwärtig wegen Mangel an Beschäftigung aus der Stellung Entlassenen der Rücktritt verweigert werden. Es erfolgt mithin in diesen Fällen keine Rückzahlung der Beiträge.

3. Die Mitglieder, die außer Stellung sind, und für die von den Parteigeschäften und den Gewerkschaften keine Beiträge gezahlt werden, können die Stundung der Beiträge beantragen.

4. Ob und in welcher Höhe Unterstützung an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer und im Falle der Invalidität gezahlt werden kann, wird die Unterstützungsvereinigung erst nach Beendigung des Feldzuges entscheiden.

Zur Begründung des Beschlusses sei folgendes bemerkt:

Die besondere Lage erfordert es, daß der Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuss Maßnahmen ergreift, um den Bestand der Kasse zu sichern. Die außergewöhnlichen Umstände, die jetzt eingetreten sind, hat das Statut nicht vorgesehen, es mußte deshalb von der Verwaltung eigenmächtig eingegriffen werden. Wir bitten die Geschäftsleitungen der Partei und Gewerkschaften nach wie vor, den Angestellten vom Gehalt die Beiträge für die Unterstützungsvereinigung in Abzug zu bringen, und zwar auch dann, wenn die Gehälter gekürzt werden. Für die in Stellung befindlichen Angestellten muß die Beitragszahlung fortgesetzt werden, denn die Kasse kann auf die laufenden Einnahmen nicht verzichten.

Die Mitglieder, die in feiner Stellung sind und die Beiträge nicht zahlen können, müssen Stundung der Beiträge beantragen. In einigen Fällen ist von den Mitgliedern der Austritt angemeldet, um die Beiträge zurückzubekommen. Geschieht das in größerem Umfange, so wird die Kasse schwer geschädigt. Der Vorstand wird deshalb die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 strenger handhaben als bisher. Der Paragraf besagt, daß erst 6 Monate nach Lösung des Anstellungsverhältnisses die Mitgliedschaft erlischt.

Für die Mitglieder, die zum Heere eingezogen werden, soll die Beitragszahlung ruhen. Die Mitgliedschaft kann nach Wiedereintritt in die Stellung fortgesetzt werden unter Wahrung der bisher erworbenen Rechte.

Es ist leider nicht möglich, die Lasten, die der Krieg der Kasse auferlegen kann, zu übernehmen, wahrscheinlich wird jede Leistung abgelehnt werden müssen. Nach unserer Schätzung können nahezu die Hälfte der Mitglieder zum Heere einberufen werden. Daß unter diesen Umständen die Leistungen der Unterstützungsvereinigung voll in Anwendung kommen, ist bei der finanziellen Grundlage der Kasse ausgeschlossen. Aber wir werden nach Beendigung des Feldzuges nochmals die Frage prüfen, ob und inwieweit Unterstützungen gezahlt werden können. Unsere Mitglieder werden es begreifen, wenn wir diese Vorsicht walten lassen, zur Erhaltung der Kasse ist sie dringend notwendig.

Wir bitten die Vertrauensleute, dies zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Der Vorstand der Unterstützungsvereinigung.

Robert Schmidt.

unter den Gemeintwillen. Ein wohlorganisiertes Volk ist immer kriegsbereit und im Ernstfalle unter solchen Voraussetzungen stärker als ein Volk ohne Organisation. Auch die starken Organisationen der deutschen Arbeiter sind ein gewichtiger Faktor für die Selbstverteidigung des deutschen Volkes; sie haben Millionen in Solidarität und Opferwilligkeit erzogen, in Disziplin geschult, sie daran gewöhnt, das Gemeinwohl dem eigenen Vorteil voranzustellen. Mit Recht konnte Prof. J. Plenge in Münster bei Ausbruch des Krieges in bezug auf die deutschen Gewerkschaften zu seinen Studenten sagen:

„Mir ist in diesen Tagen gesagt worden, wenn der Krieg verloren geht, ist Deutschland für immer vernichtet. Kommitteonen! Darauf antworten wir: „Noch lange nicht. Deutschland von neuem empor!“ Es ist eine merkwürdige Fügung, es ist eine Schicksalsfügung, die ich als solche von Herzen begrüße, daß wir für heute für die letzte Stunde unserer Semesterübungen die großen Gewerkschaftsorganisationen der deutschen Arbeiter zur Besprechung angefordert hatten. Sie haben die Statuten und Regulative, die Zeitungen und Berichte dieser Organisationen selber lesen können. Gewiß, wo ein Interessengegensatz der Natur der Sache nach herrschen muß, wird man sich über das Ausmaß der einzelnen Ziele und Bestrebungen von verschiedenen Standpunkten aus niemals vollkommen einigen können. Aber Sie werden das Vertrauen gewonnen haben, wer so viel aus eigener Kraft geschaffen hat, wer sich so diszipliniert wie unsere deutschen Arbeiter in den Gewerkschaften, das sind Volksgenossen, mit denen wir uns alle auf die Dauer in nationaler Zusammenarbeit zusammenfinden können und müssen. Das gilt vom Krieg. Das gilt vor allem vom Wiederaufbau der Nation nach dem Kriege. Soweit Zeitungsnachrichten vorliegen, kann im wesentlichen nur ein Gefühl froher Genugung über die Haltung unserer Arbeiter bestehen. Möge der Krieg die Nation, die jetzt in so große Gegensätze zerrissen ist, zu gemeinsamer Arbeit dauernd zusammenschweißen.“

Noch weit mehr als für die unmittelbare Verteidigung des Volkes bedeutet die Organisation für die wirtschaftliche Erhaltung der Nation während des Krieges. Ist doch die heimische Volkswirtschaft im letzten Grunde der Träger nicht bloß der ungeheuren Kriegsrüstungen, sondern auch der gesamten Kriegsoperationen. Sie muß die gesamten Kriegsanleihen auf sich nehmen, muß die starken Schwächungen der Entziehung von Personen und Geldmitteln ertragen und auch weiterhin die Zirkulation der heimischen Kräfte unterhalten, um das Volk in Waffen und das Volk am heimischen Herd zu unterhalten. Doppelt schlimm, wenn größere Gebiete der heimischen Volkswirtschaft dazu auch noch durch die unmittelbaren Zerstörungen des Krieges lahmgelegt werden, wie Elsaß-Lothringen und Ostpreußen. Das sind Aderlässe, die nur eine gesunde Volkswirtschaft zu überwinden vermag. Die deutsche Volkswirtschaft ist derart hochentwickelt, daß sie bisher dem Druck des Weltkrieges standgehalten hat. Sie ist zwar in mehr als einer Hinsicht vom Weltmarkt abhängig, deshalb liegen die Exportindustrien am meisten danieder und die Zufuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen ist nahezu abgeschnitten. Aber eine ausgezeichnete Ernte im Inland und der Eingang größerer fälliger Getreide- und Viehlieferungen sowie größere Rohstoffvorräte bewirken eine erhebliche Dinausschiebung des Notstandes, und der Erfolg der deutschen Waffen im Westen sichert Deutschland einen wirtschaftlichen Kräftezufluß in den überwundenen Gebieten, von denen das alte Sprichwort gilt, daß der Krieg sich selbst ernährt. Trotzdem sind die Anforderungen,

die der Krieg an unsere heimische Volkswirtschaft stellt, noch so gewaltig, daß sie auf rein privatwirtschaftlichem Boden nicht erfüllt werden können. Die Notgesetze, die der Reichstag am 4. August beschlossen hat, enthalten auch eine Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen, die die Privatwirtschaft aufheben oder zugunsten des Gemeinwohls einschränken, insbesondere in den Gesetzen über Ausfuhrverbot und über die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel. Die Beschlüsse des Bundesrats über Deklarationszwang für Lebensmittel und Rohstoffe wirken in der gleichen Richtung. Aber das ist nur erst die Einleitung einer sozialen Orientierung unserer Volkswirtschaft. Vieles muß noch in der gleichen Richtung geschehen, sei es durch Aufruf zur Selbsthilfe oder durch mehr oder minder moralischen Zwang oder sei es durch Gesetz oder Kommandogewalt. Unsere Volkswirtschaft, die während des Weltkrieges vom Weltmarkt nahezu abgeschnitten ist, muß sich jetzt nach Möglichkeit völlig in den Dienst des Vaterlandes stellen. Sie hat die Aufgabe, die inneren Produktionskräfte des Reichs an Menschen, Naturkräften, Rohstoffen, Arbeitsmitteln und Lebensmitteln so zu verwalten und zu verwenden, daß der gesamte Volksorganismus so wenig als möglich geschädigt wird und so gut als möglich gedeiht. In dieser Aufgabe liegt die große soziale Pflicht, der sich alle volkswirtschaftlichen Faktoren und Organisationen zu unterordnen haben. Gewiß denkt im Kriege kein vernünftiger Mensch daran, die gesamte Produktion oder auch nur einen wesentlichen Teil derselben zu sozialisieren. Die Privatwirtschaft läßt sich nicht über Nacht hinwegdekreditieren. Aber was man von ihr billigerweise verlangen darf und muß, das ist ihre Einfügung in das Gemeinwohl. Die inneren Kämpfe zwischen Konkurrenten, zwischen Käufern und Verkäufern, zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sollen möglichst ausgeschaltet werden; an Stelle der wirtschaftlichen Hebermacht und deren rücksichtsloser Ausnützung soll die Anerkennung des Grundsatzes der Billigkeit und der Schutz der Schwachen, vor allem aber des Gemeinwohls treten, und die Gesamtheit soll derjenigen hindernd in den Weg treten, die sich diesen Gesetzen des Gemeinwohls nicht fügen.

Vieles ist ja in dieser Richtung bereits geschehen, und als besonders erfreuliches Zeichen darf festgesetzt werden, daß die öffentliche Meinung schon recht reger ist und scharf alle eigennütigen Bestrebungen verurteilt. Das soziale Gewissen ist sicherlich ein sehr erheblicher Faktor der Erziehung. Aber die Bestrebungen vieler einzelner und gute Lehren, Ermahnungen und Warnungen genügen bei weitem nicht gegenüber der Durchsetzung privater Interessen. Der einzelne ist schließlich machtlos, und es kann ihm nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, wenn er unter dem Zwange anderer Mächte unsozial handelt. Deshalb muß die soziale Pflichterfüllung derartig organisiert werden, daß sie sich auch gegenüber den hunderten Widerständen durchzusetzen vermag. Das erfordert zwar hier und da einige Eingriffe in das freie Walten der Kräfte, vor allem in das Interesse kapitalistischer Mächte, — aber welches Gemeinwesen könnte schließlich darauf verzichten, wenn es seinen Bestand gegen eine Welt von Feinden zu schützen gezwungen ist?

Besser wäre es freilich, wenn alle Faktoren der heimischen Volkswirtschaft freiwillig zusammenwirken würden, einmal um alle schweren Schädigungen, die die Kriegslage hervorgerufen hat,

hintanzuhalten und ihre Wirkungen zu lindern, dann aber auch, um die Volkswirtschaft möglichst lebensfähig zu erhalten. Als solche Faktoren kommen in Frage die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter und ihre wirtschaftlichen und politischen Vertretungen, die Organisationen der freiwilligen Notstandshilfe und die öffentlichen Organisationen (Reich, Staat und Gemeinde). Sie alle könnten im bewußten sozialen Zusammenwirken ein gewaltiges Stück Arbeit leisten, ohne im wesentlichen von den Grundlagen der Privatwirtschaft abzuweichen. Sie können die Privatbetriebe, die unter den Kriegswirkungen leiden, derartig fördern, daß sie ihren sozialen Pflichten genügen können. Sie können Betrieben, deren Weiterführung das Gemeinwohl erfordert, öffentliche Mittel zuführen, den Betriebszwang durchführen. Sie können den Privatbetrieb durch den Gemeinde- und Staatsbetrieb ergänzen, wo ein öffentliches Interesse es erfordert, und sie können vor allem den Kampf zwischen Privatwirtschaften auf Kosten der anderen, der Arbeiter und des Gewerbes, zurückhalten. Sie können notwendige Maßnahmen freiwillig vorbereiten und durchführen und dadurch ein zwingendes Eingreifen vermeiden.

Ob sie es freiwillig tun werden? Wir sind nicht optimistisch genug, zu erwarten, daß sich in diesen Tagen alle sozialen Blütenräume reiflos erfüllen. Aber schon die wenigen Kriegswochen haben Probleme der Lösung nähergebracht, die vordem Objekte harter Machtkämpfe waren, und vieles noch ist möglich, wenn der Ernst des Augenblicks es mit deutlicher Sprache predigt. Deshalb dürfen wir noch manche soziale Errungenschaft in diesen ersten Wochen und Monaten erwarten, sofern wir in dieser Zeit wachsam bleiben und die Gebote der Notwendigkeit den verantwortlichen Kreisen der heimischen Volkswirtschaft deutlich genug vor Augen führen. Das soll in diesen und den folgenden Ausführungen geschehen!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Arbeitslosigkeitsmaßnahmen während des Krieges.

Die energischen Bemühungen der Arbeitervertreter für eine gesunde Arbeitslosenpolitik während des Krieges haben schon eine Reihe erfreulicher Erfolge gezeitigt. So läßt das Reichsamt des Innern feststellen, daß entgegen gewissen, in rheinisch-westfälischen Zechenkreisen kursierendem Wünschen, wonach Kriegsgefangene in den Bergwerken beschäftigt werden sollen, an eine solche Verwendung nirgends gedacht wird. Kriegsgefangene würden nicht eher zu Arbeiten verwendet, solange für die fragliche Beschäftigung einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. — Das Kriegsministerium hat den stellvertretenden Militärinspektor für freiwillige Krankenpflege ersucht, darauf hinzuwirken, daß in den Reservelazaretten tunlichst Wirtschaftspersonal gegen Entgelt eingestellt und auf die unentgeltliche freiwillige Uebernahme von Diensten verzichtet werde. — Der preussische Handelsminister Sydow hat die Arbeitgeber davor gewarnt, Arbeiter und Angestellte verfrüht zu entlassen. Die Handelsvertretungen sollen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Arbeitgeber in diesem Sinne beeinflussen. — Das Reichsamt des Innern hat eine Reihe von Eingaben, die vom Bund der Industriellen vom Industriellenverein der Provinz

Sachsen und von anderen Industriellenverbänden an dasselbe gerichtet waren, mit dem Ersuchen um allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeiterinnen- und Jugendschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, abschlägig beschieden. — In Berlin ist ein Ausschuss für Konfektionsnotarbeit eingesetzt worden, der den schon bisher im Konfektionsgewerbe tätigen Berufsarbeiterinnen von Berlin und Umgegend Beschäftigung zuführen will. In erster Linie sollen solche weibliche Personen kommen, die nicht schon als Angehörige der zum Heeresdienst Einberufenen Reichs- oder Gemeindeunterstützung bekommen. Jede Beschäftigung in Ueberarbeit soll ausgeschlossen sein. — Die Große Berliner Straßenbahn-Gesellschaft hat die Beschäftigung von Frauen ihres eingezogenen Personals als Schaffnerinnen aufgegeben und stellt männliche Arbeitslose ein. — Auch die Reichspostverwaltung läßt mitteilen, daß die Verwendung an unbezahlten Hilfskräften eingestellt sei und daß tunlichst Arbeitslose beschäftigt würden. — Die württembergische Regierung hat nach Aussprache mit dem Vorstand der sozialdemokratischen Landtagsfraktion außerordentliche Notstandsmaßnahmen zugesagt. So sollen 3000 Arbeiter sofort bei der Redarkorrektion beschäftigt werden. Die Gemeinden werden angewiesen, etatsmäßige Gemeindearbeiten unberzüglich ausführen zu lassen. Die öffentlichen Körperschaften sollen für Nahrung, Kleidung und Obdach der durch den Krieg in Not geratenen Volkskreise Fürsorge tragen, Einrichtungen zur Speisung der Bedürftigen treffen und eventuell auch bare Unterstützungen gewähren. — Die Gemeinde Frankfurt a. M. gewährt vom 21. August ab allen unselbständigen Erwerbstätigen, die durch den Kriegszustand arbeitslos geworden sind, ein Jahr ununterbrochen in Frankfurt gewohnt und keine Armenunterstützung bezogen haben, weder Gelegenheitsarbeiter sind, noch einem der für Notstandsarbeiten in Betracht kommenden Berufe angehören, Arbeitslosenunterstützung in Höhe von täglich 70 Pf. für Ledige und 1 Mk. für Verheiratete mit Zuschüssen von 15 Pf. pro Kind bis zu 1,60 Mk. Bei Arbeitslosen mit anderweitigem Einkommen soll die Unterstützung soweit gekürzt werden, daß das Gesamteinkommen bei Ledigen 2 Mk., bei Verheirateten ohne Kinder 2,40 Mk. und 15 Pf. für jedes Kind nicht übersteigt. Arbeitslose, die gewerkschaftliche Unterstützung beziehen, soll ein höheres Gesamteinkommen angerechnet werden. Die städtische Unterstützung wird in solchen Fällen von den Berufsvereinen ausgezahlt. Die früher beschlossene städtische Arbeitslosenunterstützung ist bis auf weiteres aufgehoben.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren wird die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung nach den statutarischen Sätzen weiterbezahlen, dagegen hat er die Krankenunterstützung vom 22. August an für Ledige völlig aufgehoben, für Verheiratete auf die halben Sätze reduziert. Die übrigen Unterstützungen bleiben bestehen. Für die zum Heere einberufenen Mitglieder ruhen alle Pflichten und Rechte. Doch soll den Familien der einberufenen Mitglieder nach Möglichkeit eine Notstandsunterstützung zuteil werden. Alle Lokalausschüsse werden eingestellt.

der Gewerkschaftskommission; als aber bei der vorgeschlagenen Namensänderung das Mißtrauen der Genossen, die von ganzem Herzen der Partei angehören, geweckt wurde, wurde vorgeschlagen, „Belgische Gewerkschaftskommission“ zu sagen, anstatt „Gewerkschaftskommission der Arbeiterpartei und der unabhängigen Gewerkschaften“.

Die Diskussion über die Namensänderung war sehr lang, weil, trotzdem die Anhänger der Namensänderung erklärten, daß die Frage des Anschlusses an die Partei nicht zur Behandlung stehe, die große Majorität in dieser Aenderung den ersten Schritt gegen die unbedingte Selbständigkeit der Gewerkschaften sah. Schließlich wurde jedoch die Beibehaltung des alten Namens beschlossen. Unsere Landeszentrale bleibt also „Gewerkschaftskommission der Arbeiterpartei und der unabhängigen Gewerkschaften“.

Die übrigen Aenderungsverträge wurden in ihrer Gesamtheit angenommen, jedoch wurde beschlossen, für die Kongresse bei dem jetzigen Abstimmungsmodus zu bleiben, wonach jeder Delegierte eine Stimme hat, und die großen Zentralorganisationen verhältnismäßig weniger Delegierte entsenden können. Ein Vorschlag, nach welchem die Sekretäre der Gewerkschaftsartelle der Gewerkschaftskommission mit beratender Stimme angegliedert werden sollen, wurde einstimmig angenommen, ebenso eine Resolution, die die Vermehrung der Gewerkschaftsartelle befürwortete.

Aus Mangel an Zeit mußte man die Diskussion über die anderen Punkte: englische Woche, Sou des Soldaten, obligatorische Schiedsgerichte, bis zum kommenden Jahre vertagen.

Da die Frage des gewerblichen Fortbildungsunterrichts langwierige Verhandlungen erfordert, soll ein außerordentlicher Kongreß einberufen werden, um diese Frage zu untersuchen; trotz dringender bitten des Vorstandes beschloß die Versammlung, die Kongresse wie bisher jährlich abzuhalten.

\*

Wie der „Metallarbeiter-Zeitung“ berichtet wird, sollte vom 3. bis 6. August in Brüssel eine internationale Konferenz der Juweliere und Goldschmiede stattfinden. Sie kam aber nicht über die erste Sitzung hinaus, denn mittags um 12 Uhr stürzte der belgische Genosse de Man in den Saal und rief: „Die Deutschen werden nachmittags Lüftlich bombardieren. Rette sich, wer kann! Ganz Belgien ist schon abgesperrt. Es gibt nur noch den Fluchtweg nach England.“ Die belgischen Kollegen steuerten sofort Geld zusammen, damit die ausländischen Teilnehmer reisen konnten. Der Zug nach Ostende hatte aber, weil er die Militärzüge passieren lassen mußte, unterwegs viel Aufenthalt; das englische Schiff wurde nicht mehr erreicht. Sie erreichten dann, zum Teil unter großen Gefahren, Antwerpen und schließlich die Niederlande, wo sie dann in Sicherheit waren.

### Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung.

Zwei der Verbandkongresse, die während der letzten Wochen vor dem Kriegsausbruch stattfanden, die Kongresse der Bauarbeiter und der Eisenbahner, verdienen eine besondere Berücksichtigung, weil sie den gegenwärtigen Stand der französischen Gewerkschaftsbewegung beleuchten. Der der Bauarbeiter ist bei weitem der bedeutendere und interessantere.

Die französische Bauarbeiterföderation ist gewissermaßen ein Kind der Achtstundebewegung von

1906. Bei dieser Bewegung kämpften die Pariser Bauarbeiter in einem sechswöchigen Kampfe Schulter an Schulter und die künstlerischen und persönlichen Gegensätze wurden so weit überwunden, daß im Jahre 1907 die Verschmelzung der bestehenden Organisationen erfolgen konnte. Bei der Gründung zählte die Föderation, die alle Bauberufe umfaßt, 7736 Mitglieder (immer nach den vollgezählten Beiträgen gerechnet). Im raschen ununterbrochenen Aufstieg schvonn diese Mitgliederzahl bis zum zweiten Quartal 1910 auf 86773 an. Seitdem ist die Mitgliederzahl auf 45207 im 4. Quartal 1913 zurückgegangen. Die Ursachen dieses außerordentlichen Rückganges sind verschiedener Natur und traten auf dem jüngsten Kongreß in Erscheinung. Einestheils, ganz besonders in Paris, fanden eine Reihe schlecht vorbereiteter Kämpfe statt: Demonstrationstreife, Ausperrungen, Generalstreife usw. Das wirkte ermüdend und, da die Pariser Bewegungen meist unglücklich verliefen, entmutigend. Das hatte auch innere Kämpfe zur Folge. Diese wieder brachten einen häufigen Wechsel in der Leitung der Föderation. Da die Leitung der Föderation bis vor Jahresfrist in Händen der Pariser Syndikate lag, wirkten die Verhältnisse in Paris unmittelbar auf die Provinz zurück. Schließlich fehlte es an den nötigen Kräften und der nötigen Erfahrung, um die so rasch gewonnenen Mitglieder in der Organisation zu halten. In der letzten Zeit macht sich in der Provinz eine Pefferung bemerkbar, und zwar wohl ausschließlich infolge der Reorganisation, die mit 1. Januar 1913 in Kraft trat. Die Leitung der Organisation liegt jetzt in Händen der 25 Gau-delegierten, die vierteljährlich zusammentreten und einen zehngliedrigen Exekutivauschuß wählen, dem die Verbandsbeamten beigeordnet sind. Die Gau-delegierten haben auch die Agitation in ihren respektiven Gauen zu leiten.

Einen breiten Raum der Verhandlungen nahmen die inneren Kämpfe in Anspruch. Die Debatten darüber knüpften sich an die Diskussion über die Gründe der Demission der zwei Verbandssekretäre und über einen Antrag, der verlangte, daß die Beamten nicht wiederwählbar sein sollten. Wir gehen hier auf die Einzelheiten, die zur Demission der beiden Verbandssekretäre geführt haben, nicht ein. Wir greifen nur das Wesentliche aus der Debatte heraus. Nicolet, einer der beiden Verbandssekretäre, resümierte die Ursachen des Konflikts etwa folgendermaßen: Wir waren der Ansicht, daß die bisher verfolgte Taktik der großen Bewegungen und Demonstrationstreife nicht mehr weitergeführt werden darf. Dabei stießen wir auf Widerstand in Paris und fühlten uns andererseits nicht genügend unterstützt. — Der Kongreß, der in seiner großen Mehrheit augenscheinlich die Ausführungen Nicolets billigte, nahm zu dem Konflikt keine bestimmte Stellung. Und damit bestätigte er das Urteil Nicolets.

Der Antrag, daß die Beamten nicht wiederwählbar sein sollen, verdient an sich keine ernsthafte Würdigung. Wir führen ihn an, nicht nur, weil er eine große Debatte hervorrief, sondern weil er ein charakteristischer Ausfluß der Debatte ist, die seit längerer Zeit von den Anarchisten gegen die Gewerkschaftsbeamten geführt wird. Diese Debatte hat zum Grund, daß die Föderationen während der letzten Jahre sich immer mehr zentralisierten, der Autonomie der Syndikalisten immer mehr Abbruch taten, was die Anarchisten, als Gegner jeder straffen Or-

Der Deutsche Bauarbeiterverband hat beschlossen, den Familien der zur Fahne einberufenen Mitglieder im Monat Oktober eine Beihilfe und den verheirateten Arbeitslosen eine Notstandsunterstützung zu gewähren. Ueber die Frage, ob letztere auch für ledige Mitglieder gezahlt werden kann, soll die Meinungsäußerung der Zahlstellen eingeholt werden.

Der Verband der Böttcher wird Unterstützungen an die Familien der zum Kriegsdienst Einberufenen nicht mehr gewähren. Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung sind auf 1 Mk. bis 1,50 Mk. für 48 bis 80 Tage festgesetzt. Die Reiseunterstützung bleibt bestehen. Alle anderen Unterstützungen sind außer Kraft gesetzt.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter will den Familien der zum Heere Einberufenen eine Beihilfe nur dann gewähren, wenn staatliche, gemeindliche oder andere Unterstützungen einen gewissen Minimalatz nicht erreichen.

Im Verband der Buchbinder waren am 22. August 2250 Mitglieder als „einberufen“ und 11 500 als arbeitslos gemeldet.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hatte am 15. August 30 835 zu den Fahnen einberufene und 51 623 arbeitslose Mitglieder. Der Anteil der Arbeitslosen stieg auf 35 Proz.

Der Verband der Sattler und Portefeuilleer zählte am 13. August in 95 von 115 Filialen 3185 arbeitslose Mitglieder. Außerdem arbeiten viele mit wesentlichen Betriebsbeschränkungen. 8000 Mitglieder stehen im Felde.

Der Verband der Schiffszimmerer hat alle Unterstützungsanstalten, mit Ausnahme der Arbeitslosen- und der Sterbeunterstützung, aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach den seitherigen Sätzen ausbezahlt; die Sterbeunterstützung ruht für die zum Heeresdienst Eingezogenen. Für ausgesteuerte Arbeitslose soll eine Notstandsunterstützung geschaffen werden.

Der Zentralverband der Schuhmacher konnte am 15. August feststellen, daß in 197 von 269 Zahlstellen 4920 Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen und 9849 völlig arbeitslos waren.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes hat die Notstandsunterstützung für Mitglieder aller Beitragsklassen auf 3 Mk. pro Woche und die Beihilfe für Familien der zum Heeresdienst Einberufenen auf 1 Mk. pro Woche festgesetzt.

Der Vorstand des Verbandes der Tapezierer empfiehlt den Filialen, zur Unterstützung der Familien der Einberufenen Comités zu wählen, die diese Familien mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Der Verbandsvorstand der Zivilmusiker hat die statutarischen Bestimmungen über die Beitragsleistung und Unterstützungsansprüche für die Dauer des Krieges aufgehoben und den Beitrag auf 10 Pf. pro Woche herabgesetzt, sowie den Ortsverwaltungen untersagt, irgendwelche Extra- oder Lokalbeiträge zu erheben. Streik-, Gemahregelten- und Reiseunterstützung wird während des Krieges nicht gezahlt, dagegen bei wirklicher Notlage eine Notunterstützung sowohl für Mitglieder als auch für die Familien der Einberufenen. Diese Unterstützung soll 3-4 Mk. pro Woche betragen.

## Kongresse.

### Der belgische Gewerkschaftskongress.

Am 26. und 27. Juli fand der Kongress der sozialistischen und unabhängigen Gewerkschaften Belgiens in Brüssel statt.

Durch 251 Delegierte waren 126 700 Mitglieder vertreten.

Bei den Verhandlungen waren anwesend: Legien für den internationalen Gewerkschaftsbund und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jouhaux und Dumoulin für die französische C. G. T., Lloyd für die englischen und van Zutphen für die holländischen Gewerkschaften.

Die große Frage, die die Sinne beschäftigte, war die drohende Kriegsgefahr, weshalb die zündenden Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, sowohl als auch die Resolution zugunsten des Weltfriedens auf das lebhafteste applaudiert wurden. Ebenso begeistert wurden die Worte Legiens aufgenommen, der daran erinnerte, daß die deutschen Genossen mit einer unüberwindlichen Beharrlichkeit gegen die Absichten derjenigen kämpfen, die ihnen, unter dem Vorwande, die Arbeitsfreiheit schützen zu wollen, reaktionäre Gesetze auferlegen möchten. Die Rede des deutschen Delegierten wurde um so besser verstanden und gewürdigt, als die Belgier ganz besonders unter den grausamen Verfolgungen leiden müssen, die von Arbeitgebern und Gerichten, indem man sich auf den Artikel 310 des Strafgesetzbuches bezieht, gegen sie ins Werk gesetzt werden. Dieser Artikel sieht gegen den Angriff auf die Arbeitsfreiheit Strafen vor. Als Übertretung dieser Art wird schon allein der Umstand angesehen, daß man einen Streikbrecher anredet, wenn er sich zur Arbeit begibt, oder, was noch empörender ist, die alleinige Tatsache, daß ein Streikender an dem Betriebe vorbeigeht, wo der Streik ausgebrochen ist.

Die Urteile gegen die Genossen vom Seemannsverband in Antwerpen, worin diese zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt wurden für Kleinigkeiten, die, wenn es sich um bürgerliche Angeklagte gehandelt hätte, keine 50 Frank Geldstrafe wert gewesen wären, haben innerhalb der organisierten Arbeiterschaft die tiefste Entrüstung hervorgerufen. Als Folge dieser Ereignisse wurde einstimmig eine Protestresolution gegen die Klassenjustiz, die gleichzeitig die Sympathie für deren Opfer ausdrückt, angenommen.

Von den sämtlichen Fragen, die auf der Tagesordnung standen, konnten nur zwei erledigt werden.

Der Verwaltungsbericht hat allgemeinen Beifall gefunden. Infolge der Unvollständigkeit der offiziellen Statistiken und der Mangelhaftigkeit unserer gewerkschaftlichen Organisation ist es noch nicht möglich, die Ergebnisse unserer Streiks und unserer Lohnbewegungen genau festzustellen. Es wurde beschlossen, daß die Einrichtung der Statistik während des kommenden Geschäftsjahres eine der dringendsten Aufgaben der Gewerkschaftskommission sein müßte.

Das Hauptinteresse des Kongresses wandte sich der Diskussion über die neuen Statuten zu, weil die Revisionskommission und die Gewerkschaftskommission durch Vorschlag einer Namensänderung die Frage des Anschlusses an die sozialistische Arbeiterpartei aufs Tapet gebracht hatte.

In den neuen Statuten war auch dieser Anschluß vorgesehen, denn zwei Delegierte des Generalrates der Arbeiterpartei (der dem deutschen Parteivorstand entspricht) sind von Rechts wegen Mitglieder

ganisation, den Beamten anrechnen. Der Antrag wurde übrigens mit erdrückender Mehrheit abgelehnt.

Hervorzuheben ist noch die Tendenz, die auch auf dem Kongreß wiederholt zum Ausdruck kam, die die Berufsfragen wieder in den Vordergrund stellt, nachdem man seit Jahren auf die Industrialisierung der Föderationen und der Syndikate hingearbeitet hat.

Der Kongreß der Eisenbahner wies nach den jahrelangen Kämpfen zwischen „Reformisten“ und „Revolutionären“ eine Gesundung auf. Bekanntlich sind nach dem unglücklichen Eisenbahnerstreik von 1910, währenddessen der revolutionäre Flügel die Leitung an sich gerissen hatte, die „Revolutionären“ aus dem Verbandsverbande ausgetreten und hatten eine Sonderorganisation gegründet, die jedoch nicht florierete. Der unglückliche Streik, die inneren Kämpfe und Spaltung brachten der Organisation einen ungeheuren Mitgliederchwund. Inzwischen haben sich die Gegensätze so weit ausgeglichen, daß die Zusammenarbeit wieder möglich und gedeihlich wurde, die Sonderorganisation löste sich auf und deren Mitglieder traten dem Verbandsverbande wieder bei. Die Reihen der Organisation beginnen sich langsam wieder zu füllen. Doch wird es noch geraumer Zeit bedürfen, ehe die frühere Aktionskraft wieder erreicht ist. Zu begrüßen ist, daß der Kongreß den Beitrag von 50 auf 75 Cent. pro Monat erhöhte, wovon 40 Cent. an die Zentrale gehen.

Inzwischen sind die Kriegereignisse über die französische Gewerkschaftsbewegung hinweggestürmt. Die Arbeiterschaft hat bis in die letzten Stunden vor dem Kriegsausbruch gegen den Krieg demonstriert. In Paris fanden Riesenkundgebungen statt, die die Polizei in brutaler Weise störte. Ueber 500 Verhaftungen sollen erfolgt sein. In den Tagen der Mobilmachung ist die Stimmung total umgeschlagen. Hervé, der ehemalige Antimilitarist, beschwört in der „La guerre sociale“ die Genossen, keine Sabotage gegen die Mobilisierung zu versuchen, denn gegenüber der augenblicklichen Gefahr gäbe es nur noch ein einheitliches Volk der Franzosen. Deshalb dürfe auch der bekannte Vers der Internationale, der zum Erschießen der eigenen Generale auffordert, nicht mehr gesungen werden. Und selbst Genosse Albert Thomas ermahnt in der „L'Humanité“ vom 1. August die Arbeiter, kalten Blutes zu bleiben und von Kundgebungen Abstand zu nehmen.

## Rechtsfragen.

### Arbeitsvertrag und Krieg.

In einem Artikel des „Vorwärts“: „Ist der Krieg ein Entlassungsgrund?“ in der Nummer vom 25. August 1914, 2. Beilage, wendet sich die Redaktion gegen den Artikel in Nr. 8 der Arbeiterrechts-Beilage vom 15. August 1914: „Der Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit“. Der „Vorwärts“ will anscheinend einen wichtigen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses in keinem Falle anerkennen. Zum Beweise für seine Auffassung druckt er ein Urteil des Kaufmannsgerichts zu Frankfurt am Main ab. Der „Vorwärts“ hat wahrscheinlich unseren Artikel gar nicht gelesen, denn das abgedruckte Urteil deckt sich vollinhaltlich mit unseren Ausführungen. Wir bedauern, daß sich der „Vorwärts“ der ungemollten Ireführung seiner Leser, die in seinen Rechtsausführungen über das Mietrecht in die Erscheinung trat, nun auch hinsichtlich des Ar-

beitsvertrages schuldig macht. Bei der großen Verbreitung des „Vorwärts“ ist es um so bedauerlicher, daß er auf rechtlichem Gebiet die Dinge nicht sieht, wie sie sind, sondern wie er sie gern haben möchte. Unsere Abhandlung in der Rechtsbeilage entspricht in jedem Worte den tatsächlichen Verhältnissen.

## Privatversicherung.

### Krieg und Volksfürsorge.

Der ausgebrochene Weltkrieg hat auch für die Volksfürsorge naturgemäß viele Schwierigkeiten geschaffen, die zu überwinden die Zusammenarbeit der Funktionäre im ganzen Reiche mit der Zentralverwaltung und das unerschütterliche Vertrauen der Versicherten erfordert. Eine größere Zahl unserer Angestellten aus dem Hauptbureau, darunter einige Bureauvorsteher, wurden eingezogen, auch zahlreiche Mitglieder der in den einzelnen Städten bestehenden Verwaltungskommissionen und die Rechnungsführer mehrerer Rechnungsstellen sind unter die Waffen getreten, wodurch alsbald Vertretungen notwendig geworden sind. Der Vertriebs muß aber ungehindert ohne Störung weitergehen. Im Hauptbureau sind die Maßnahmen dazu getroffen; für den Ersatz der Rechnungsführer muß gesorgt werden, teilweise werden die Geschäfte schon von den Frauen der Eingezogenen erledigt; zur Besetzung der freigewordenen Plätze in den Verwaltungskommissionen werden die Gewerkschaftskartelle und die Vorstände der Konsumvereine die nötig werdenden Ergänzungen vornehmen. Die Organisation muß auch während der schweren Kriegszeit intakt bleiben, damit während des Krieges die sachungsgemäßen Ansprüche der Versicherten erledigt werden können und nach dem Kriege die Zurückkehrenden alles in Ordnung finden.

Aber nicht nur die Organisation muß intakt bleiben, auch die bestehenden Versicherungen dürfen im Interesse der Versicherten nicht gefährdet werden. Hier erwacht den Vertrauensmännern der Volksfürsorge eine wichtige soziale Aufgabe. Die Bezirke und die Arbeitsgebiete der Vertrauensmänner, welche unter die Waffen treten mußten, müssen, wenn nicht sofort guter Ersatz eintritt, von den zurückbleibenden Vertrauensmännern übernommen werden. Ihre wichtigste Aufgabe ist, nach Möglichkeit das Inkasso der Prämien ungestört weiterzuführen, um den Versicherten ihre Rechte ununterbrochen zu sichern und sie vor unüberlegten, sie schädigenden Schritten zu bewahren.

Von den über 150 000 Versicherten werden verschiedene Tausend dem Ruße des Vaterlandes haben folgen müssen, und deren zurückgebliebenen Familienangehörigen werden neben den vielen durch den Weggang des Ernährers entstehenden Sorgen die Weiterzahlung der Prämien hart empfinden. Es muß aber gesagt werden: wer irgend die Möglichkeit dazu hat, sollte in der Prämienzahlung keine Störung eintreten lassen. Ist der ausgezogene Vater, Sohn oder Bruder versichert, so ist es wichtig, daß sein Anspruch auf die volle Versicherungssumme nach Beendigung des Krieges sofort eintritt. Die Möglichkeit einer tödlichen Krankheit ist durch die im Kriege zu überstehenden Strapazen, durch die vielerlei eintretenden Anforderungen an den Körper bei den wechselnden Witterungsverhältnissen viel

größer als vor dem Krieg, und nie wird die Auszahlung der Versicherungssumme erwünschter und angebrachter sein, als nach der durch den Krieg verursachten Krise. Betrifft aber die Versicherung einen der zurückgebliebenen Familienangehörigen, so ist im ersten Versicherungsjahre die Gefahr eines Unfalls und nachher die Gefahr des Todes täglich vorhanden, und es liegt im Interesse der Versicherten, durch Weiterzahlung der Prämien sich die Auszahlung der Versicherungssumme zu sichern.

Tritt in der Familie eines in den Krieg gezogenen oder in der eines durch den Krieg arbeitslos und dadurch verdienstlos gewordenen Arbeiters die Notlage ein, auch das zur Prämienzahlung nötige Geld für den Lebensunterhalt verwenden zu müssen, so kann die Prämie zunächst für zwei Monate gestundet werden. Normalerweise tritt bei Kapitalversicherungen der § 5 der Versicherungsbedingungen ein, wonach Versicherungen, für die eine volle Jahresprämie noch nicht bezahlt ist, in eine Sparversicherung, und die Versicherungen, für welche mindestens ein Jahr Prämien bezahlt wurden, von selbst in eine prämiensfreie Versicherung nach § 6 der Versicherungsbedingungen umgewandelt werden.

Noch mehr schädigen sich aber die Versicherten, wenn sie sich der Prämienzahlung ganz entledigen wollen dadurch, daß sie vom Recht des Rückkaufs der Versicherung Gebrauch machen. Das ist bei dem kurzen Bestande der Volksfürsorge und bei den bis jetzt bezahlten geringen Prämienbeiträgen töricht im höchsten Grade. Beim Rückkauf verliert der Versicherte Geld, da er an dem allgemeinen Risiko und an der Verwaltung vom ersten Tage seiner Versicherung an mittragen muß. Bei Sparversicherungen ist die Aufgabe der Versicherung erst recht unangebracht, weil hier ohne jede Mitteilung an die Verwaltung und ohne jede materielle Beeinträchtigung die Zahlung weiterer Sparprämien bis zu zwei Jahren unterbrochen werden kann. Werden nach Wiedereintritt besserer Zeiten neue Einlagen gemacht, nimmt die Versicherung ihren ungehörten Fortgang. (Siehe § 4 der Versicherungsbedingungen zu Tarif V.)

Die Verwaltung der Volksfürsorge weiß die schwierige soziale Lage der bei ihr Versicherten zu würdigen und hält es für ihre oberste Pflicht, alles, was möglich ist, zu tun, um ihnen entgegenzukommen und ihre Interessen zu schützen. Neben der strengsten Einhaltung der ihr aufgegebenen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen haben die Gründer der Volksfürsorge der Verwaltung die Aufgabe gestellt, immer nach dem Grundsatz zu handeln: Die Volksversicherung nur der Versicherten wegen.

Deshalb ist auch die Mahnung, trotz der Schwere der Zeit die abgeschlossenen Versicherungen nicht aufzugeben, im Interesse der Versicherten notwendig.

Der Vorstand wird in den Fällen, in welchen Angehörige von ins Feld gezogenen Versicherten in die Lage kommen, bei Kapitalversicherungen die Prämienzahlung zu verlangen oder ganz einzustellen, nicht sofort umzuwandeln, sondern die Prämienzahlung über die im § 5 der Versicherungsbedingungen vorgesehene Frist von zwei Monaten hinaus stunden und nach Beendigung des Krieges erleichterte Gelegenheit geben, die Versicherungen wieder in Kraft treten zu lassen. Darüber werden besondere

Anweisungen des Vorstandes an die Rechnungsstellen das nähere regeln.

Ueber das Verhältnis des am Kriege beteiligten Versicherten zur Volksfürsorge kann bei den klaren und offenen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen kein Zweifel bestanden haben und bestehen. § 9 bei den Kapitalversicherungen und § 7 bei der Sparversicherung mit der Ueberschrift „Kriegsgefahr“ besagen folgendes:

#### § 9. Kriegsgefahr.

Eine Haftung für Kriegsgefahr wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen nicht übernommen. Für Versicherte, welche an einem Krieg in irgendwelcher Art teilnehmen, gilt folgendes:

1. Hat das Versicherungsverhältnis am Tage des Beginnes der Feindseligkeiten noch nicht sechs Monate bestanden, so werden bei Eintritt eines Schadenfalles die eingezahlten Prämien zurückerstattet.

2. Hat das Versicherungsverhältnis am Tage des Beginnes der Feindseligkeiten mindestens sechs Monate bestanden, so wird bei Eintritt eines Schadenfalles zunächst die geschäftsplanmäßige Prämienreserve aufgezahlt.

Der nach Abzug der Prämienreserve verbleibende Teil der Versicherungssumme wird aus dem nach dem letzten Abzuge zu bildenden Kriegsreservefonds gedeckt. Nicht dieser zur vollen Deckung nicht aus, so wird die zu zahlende Summe im Verhältnis des Kriegsreservefonds zu ihr herabgesetzt. Die Auszahlung erfolgt drei Monate nach Friedensschluß.

Als Kriegsschaden gilt der Tod während des Krieges oder binnen zwei Monaten nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung. Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche nachweislich drei Monate nach Friedensschluß als „Vermißte“ in den amtlichen Listen aufgeführt werden.

Der Kriegsreservefonds wird durch alljährliche Ueberweisung von mindestens 5 und höchstens 10 Proz. vom Reingewinne des Gesamtgeschäfts gebildet.

Diese Bestimmungen wird der Vorstand der Volksfürsorge in fulantester Weise zur Ausführung bringen und kann nur das eine bedauern, daß nach so kurzer Zeit des Bestandes der Gesellschaft das Unglück des Krieges über unser Volk hereinbrach und unserem Kriegsreservefonds erst einmal die satzungsgemäßen 5 Proz. des Ueberschusses des Jahres 1913 im Betrage von 3303,31 Mk. zugeführt werden konnten. Die Angehörigen gefallener oder vermißter Versicherte der Volksfürsorge müssen den Verlust alsbald nach Kenntnismahme bei der Rechnungsstelle oder der Hauptverwaltung in Hamburg anmelden und dürfen sicher sein, daß alles geschehen wird, um ihnen das nach den Bedingungen Zustehende zuzuführen. Die unter sechs Monate der Gesellschaft Angehörigen erhalten ihre sämtlichen geleisteten Prämien ohne jeden Abzug zurück. Diejenigen, die länger als sechs Monate versichert waren, erhalten neben der ihnen zustehenden Prämienreserve den ihnen zukommenden Teil aus dem Kriegsreservefonds. Wenn nach Abschluß des Krieges eine Uebersicht über die Verheerungen, die er angerichtet hat, möglich ist, wird es eine ernste Sorge und gern zu erfüllende Pflicht sein, alles zu tun, um diesen Betrag für die Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu steigern.

Es ist einleuchtend, daß die Volksfürsorge nach kaum einjährigem Bestand unmöglich imstande sein kann, die für eine Versicherungsgesellschaft in Betracht kommenden Folgen eines Weltkrieges, in dem Millionen deutscher Bürger ihr Leben in die Schanze schlagen, zu übernehmen, und daß es sehr notwendig war, die Kriegsgefahr aus-